

## Ein Erlass des Eisenbahnministers Baron Forster.

Wien, 1. August. Der Eisenbahnminister Baron Forster hat an alle Staatsbahndirektionen und an die Betriebsleitung Czernowitz einen Erlass hinausgegeben, worin es u. a. heißt:

Die im gegenwärtigen Kriege gemachten Erfahrungen haben mit voller Klarheit den Nachweis erbracht, daß für alle Bediensteten der Eisenbahnen, die im Kriegsfalle mit den Organen der Militäreisenbahnbehörden in dienstlichen Verkehr treten, sowie überhaupt für sämtliche zur Besorgung des exekutiven Betriebsdienstes bestellten Bediensteten die Kenntnis der deutschen Sprache, als der Heeresdienstsprache unerläßlich ist, daß aber in dieser Richtung tatsächlich vielfach unbefriedigende Zustände herrschen. Im Verlaufe der militärischen Operationen in Galizien haben sich zahlreiche Fälle ergeben, daß nicht nur das im niederen Staatsbahndienste verwendete Personal, sondern selbst Beamte sich mit den Organen der Heeresverwaltung in der deutschen Sprache entweder gar nicht oder nur in sehr unzureichendem Maße verständigen konnten. Auch das aus den deutschen Direktionsbezirken zur Aushilfe nach Galizien entsendete Personal konnte sich mit dem daselbst vorhandenen bodenständigen Personal, und zwar insbesondere mit dem niederen Personal, entweder gar nicht oder nur schwer verständigen.

Andererseits sind auch Fälle vorgekommen, daß die aus nichtdeutschen Gegenden in den südlichen Etappenraum abdirigierten Hilfskräfte der deutschen Sprache nicht mächtig, daher dort nicht verwendbar waren und zur Verfügung gestellt werden mußten. Es bedarf wohl keiner weiteren Erörterung, daß daraus für die Staatseisenbahnverwaltung, die ja naturgemäß nicht über allzureichliche Personalstände verfügt und auch nicht verfügen kann, die überdies durch die Einberufungen zum Militärdienste noch ganz wesentlich reduziert wurden, sich große Verlegenheiten ergaben.

Die oben erwähnten Erfahrungen, die deutlich gezeigt haben, daß die Unkenntnis der deutschen Sprache bei einem Teile des Personals der Staatsbahnen die schwerwiegendsten Folgen nach sich ziehen kann, legen dem Eisenbahnministerium die besondere Verpflichtung auf, mit allem Nachdruck auf die Beseitigung der vorangeführten Uebelstände hinzuwirken.

Im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium finde ich daher unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 20 1. und 2. Absatz des Organisationsstatutes für die staatliche Eisenbahnverwaltung, des § 5, 3. Absatz der Dienstordnung für die Bediensteten und des § 2, 5. Absatz der Prüfungsvorschrift für den niederen

Staatseisenbahndienst nachstehende Weisungen zur genauesten Beachtung für die Zukunft zu erteilen:

1. Alle Bewerber um einen Beamten-, Unterbeamten- oder Dienerposten haben noch vor der Aufnahme, ferner alle jene Arbeiter, die für eine seinerzeitige definitive Anstellung in Betracht kommen könnten, soweit nur irgend möglich, ebenfalls noch vor der Aufnahme, jedenfalls aber vor ihrer definitiven Ernennung zum Unterbeamten oder Diener die Kenntnis der deutschen Sprache als der Dienstsprache in Wort und Schrift in einem den dienstlichen Erfordernissen vollkommen entsprechenden Ausmaße nachzuweisen.

2. Arbeitern, welche die deutsche Sprache beherrschen, ist im allgemeinen vor solchen, welche diese Kenntnis nicht nachzuweisen vermögen, bei der Aufnahme der Vorzug zu geben.

3. Alle Dienstprüfungen ohne jede Ausnahme sowie die vorgeschriebenen periodischen Belehrungen und periodischen Prüfungen aller Bediensteten dürfen nur in der Dienstsprache abgehalten werden.

4. Alle Erlässe, Verfügungen, Ankündigungen, Mitteilungen, Bescheide usw., die nur für das Personal bestimmt sind, dürfen nur in der Dienstsprache ausgefertigt werden.

5. Seitens aller leitenden Direktionsfunktionäre ist mit aller Strenge darauf zu sehen, daß der dienstliche Verkehr zwischen den Vorgesetzten und Untergebenen, sowie zwischen den Bediensteten untereinander sich nur in der Dienstsprache vollziehe. — Etwaige Zuwiderhandlungen sind strengstens zu ahnden.

Ich gewärtige, daß sowohl die Herren Direktoren, als auch alle übrigen leitenden Direktionsfunktionäre und Dienstvorstände bei voller persönlicher Verantwortlichkeit mit allem Nachdrucke und mit allen Mitteln auf die unbedingte und genaueste Einhaltung der obigen Anordnungen hinwirken werden.

Auch behalte ich mir vor, die strenge Beobachtung der mit diesem Erlasse getroffenen Anordnungen durch Organe des Eisenbahnministeriums, sowie durch die Organe der k. k. Generalinspektion der österr. Staatsbahnen in entsprechender Weise zu überwachen und allfällige Außerachtlassungen dieser Vorschriften an den Schuldtragenden mit aller Strenge zu ahnden.

Der k. k. Eisenbahnminister:  
Forster m. p.